

# **Satzung des Freundeskreises Neubrandenburger Philharmonie/ Konzertkirche e.V.** (in der von der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2017 geänderten Fassung)

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/ Konzertkirche e.V. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer VR 259 eingetragen und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

## **§ 2 Zweck**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Neubrandenburger Philharmonie und der Konzertkirche als ihrer regelmäßigen Spielstätte. Diese Zweckbestimmung wirkt fort ungeachtet etwaiger Änderungen in der Bezeichnung dieses Klangkörpers und ungeachtet etwaiger Änderungen der jeweiligen steuerbegünstigten Körperschaft, die Träger des Orchesters ist.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Weiterleiten finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke ist zulässig.

2.3 Insbesondere geht es darum,

- 2.3.1 durch projektbezogene und andere von der Landesregierung einzufordernde finanzielle Zuschüsse zu einer künstlerisch anspruchsvollen Arbeit beizutragen und namhafte Solisten nach Neubrandenburg zu holen,.
- 2.3.2 das Interesse an der Musik im umfassenden Sinne bei den Menschen in Neubrandenburg, aber auch in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt zu wecken und zu vertiefen.
- 2.3.3 die kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Konzertangeboten, mit Programmkonzeptionen usw. im Gespräch mit dem Publikum, mit den Künstlern, mit der Leitung der Philharmonie zu pflegen,
- 2.3.4 bei der Stadt Neubrandenburg, anderen kommunalen Körperschaften aber auch beim Land Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie möglichst auch bei weiteren Institutionen für die Belange dieser kulturellen Einrichtung, besonders auch im Hinblick auf die Konzertkirche, einzutreten,
- 2.3.5 die Begeisterung für dieses künstlerische Genre bei allen Altersgruppen, angefangen von Kindern und Jugendlichen bis hin zu älteren Menschen, zu entfachen sowie
- 2.3.6 bei der Organisation und Durchführung des kammermusikalischen Konzertbetriebs mitzuwirken und auf die Vertragsgestaltung Einfluss zu nehmen.

2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Durchführung von Sammlungen und die Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, die bereit und in der Lage sind, den Zwecken des Vereins zu dienen.

4.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben nach Abgabe einer Beitrittserklärung durch Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

4.3. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein ohne Einhaltung einer Frist aus.

4.4. Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus

4.4.1 beim Ableben einer natürlichen Person,

4.4.2 bei einer juristischen Person für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens,

4.4.3 und bei Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 5 Ausschluss aus dem Verein**

5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

5.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen, schriftlich Widerspruch einlegen.

5.3 Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung nach § 9 ist dabei nicht möglich.

### **§ 6 Beiträge**

6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten keine Gewinnanteile. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

6.2 Die Mitglieder sind aufgerufen, die Zwecke des Vereins durch freiwillige Spenden und tätige Mitarbeit zu fördern.

6.3 Die Mitglieder haften nicht für den Verein und seine Geschäftsvorgänge, soweit es nicht durch das Gesetz anders bestimmt ist. Hafteinlagen sind von dem Rückzahlungsgebot gem. Abs. 6.1. ausgenommen.

6.4 Wegen vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

7.1 der Vorstand

7.2 die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und ggf. aus den der Zahl nach von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Stellvertretern.

8.3 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen. Die Personalentscheidung wird durch den vollständigen Restvortrag einstimmig getroffen. Die Ergänzung hat bis zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung Bestand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung 21 Kalendertage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift. Der Versand der Einladung und weiteren Schriftverkehrs auf elektronischem Wege ist zulässig. Zwischen der Aufgabe zur Post und dem Tage der Versammlung müssen 21 Kalendertage liegen.

9.2 Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung ist ausgeschlossen bei Abstimmungen gem. §§ 5.3., 12 und 13.

9.3 Der Mitgliederversammlung obliegen:

9.3.1 die Wahl des Vorstands und die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder,

9.3.2 die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands,

9.3.3 die Wahl der Rechnungsprüfer,

9.3.4 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

9.3.5 die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderungen der Beitragsordnung.

9.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Protokolle**

10.1. Über alle Sitzungen von Organen des Vereins ist ein Protokoll zu führen.

10.2. Vor jeder Sitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

10.3. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10.4. Versammlungsleiter ist bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter von den Erschienenen mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Mitgliederversammlungen ist es zulässig, einen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung wählen zu lassen.

## **§ 11 Rechnungslegung**

11.1. Die Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung soll bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres aufgestellt werden.

11.2. Die Jahresrechnung ist – soweit gesetzlich oder aus sonstigen Gründen keine qualifizierte Prüfung vorgeschrieben ist – von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Ist einer der beiden Rechnungsprüfer aus schwerwiegenden Gründen verhindert, die Prüfung durchzuführen, kann der andere Prüfer die Prüfung auch allein durchführen.

11.3. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gemeinsam mit dem Vorstand zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

11.4. Der Vorstand kann die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe veranlassen. Hierdurch wird die Rechnungsprüfung gem. Abs. 11.2 ersetzt.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung gem. § 9 ist dabei nicht möglich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine Vertretung gem. § 9 ist dabei nicht möglich.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Orchester-Stiftung, Littenstraße 10, 10179 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Original unterzeichnet:

Neubrandenburg, 13. Juli 2017

Dr. Axel Tiemann

Vorsitzender